

ERLÖSCHEN DES AUFENTHALTSTITELS WEGEN EINES AUSLANDAUFENTHALTES

Ihr Aufenthaltstitel erlischt grundsätzlich dann kraft Gesetzes, wenn Sie aus der Bundesrepublik Deutschland ausreisen und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder einreisen (§51Abs. 1, 2 Aufenthaltsgesetz). Die Bestimmung der längeren Frist müssen Sie bei der Ausländerbehörde beantragen. Bitte stellen Sie diesen Antrag bereits vor Ihrer Ausreise.

Gebühren

10 Euro für die Ausstellung dieser Bescheinigung

Benötigte Dokumente

Legen Sie bitte Ihren Pass vor. Sie erhalten dann eine Bescheinigung mit der längeren Frist, die dann zur Wiedereinreise erforderlich sein kann.

Ausnahmen sind möglich, die nicht zum Erlöschen Ihrer Niederlassungserlaubnis führen. Für weitere Informationen hierzu können Sie sich an die Ausländerbehörde wenden oder auch per E-Mail anfragen.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verkündet als Artikel I des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) und das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Ausländerbehörde

ANSPRECHPARTNER

Gabriela Gremot

Email:

auslaenderbehoerde@stadtweimar.

Telefon: (03643) 762-222

zum Kontaktformular

Kathrin Kühn

Email:

auslaenderbehoerde@stadtweimar.

Telefon: (03643) 762-222

zum Kontaktformular